

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 16 – 002184/2003/0686

A 8 – 115740/2023-69

A 8/4 – 25555/2012/0072

Bearbeiter
 Markus Ebner, MA

Bearbeiterin
 Claudia Buritsch, BSc MSc

Bearbeiterin
 Mag.^a Anna König

Betreff:

1. Verlängerung Literaturhaus Betreiber:innenvertrag und Untermietvertrag für die Jahre 2025-2029
2. Projektgenehmigung in Höhe von € 1.272.000,- für die Jahre 2025-2026 vorbehaltlich Budgetbeschluss
3. Verwendungszusage 2027-2029 vorbehaltlich Budgetbeschluss

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft

StR Dr. Riepl
BerichterstatteIn
 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,
 Immobilien

BerichterstatteIn

Grim S. Wchunzoda
 Graz, 14.11.2024

In der kulturellen Szene der Stadt, beim interessierten Publikum, bei den Medien vor Ort und auch in der Wahrnehmung des Hauses über die Grenzen der Stadt hinaus steht außer Frage, dass die Stadt Graz ein gut funktionierendes und gut ausgestattetes Literaturhaus mit langfristigen Planungs-perspektiven braucht. Die Errichtung eines eigenen Hauses im Jahr 2003 wird allgemein als eines der nachhaltigsten und erfolgreichsten Projekte des damaligen Kulturhauptstadtjahres angesehen.

Mit guten Gründen bildet sich diese Nachhaltigkeit und Langfristigkeit auch in den bisherigen Betreiber:innenverträgen ab. Diese Verträge wurden jeweils für eine Laufzeit von fünf Jahren geschlossen (2003-2007, 2015-2019, 2020-2024), für die Periode von 2008-2014 wurde der Vertrag dann um weitere zwei Jahre verlängert. Die langjährige Bindungsdauer in der Zusammenarbeit zwischen der Stadt Graz und der Karl-Franzens-Universität Graz ist für das Funktionieren der Gesamtkonstruktion essentiell. In ihr gründet sich ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis, auf dem die Kooperation ihrem Wesen nach basiert.

1. Betreiber:innenvertrag und Untermietvertrag

Im laufenden Vertrag ist das Literaturhaus Graz seitens der Stadt Graz mit einer Fördersumme von jährlich € 600.000,- dotiert. Nur auf der Basis der beiden Inflationsabgeltungen, die die Stadt Graz allen mehrjährigen Förderverträgen für das Jahr 2023 mit 8,65% und für das Jahr 2024 mit 12% gewährt hat, war es dem Literaturhaus möglich, auch in diesen schwierigen Jahren einer überschießenden Inflation seinem kulturpolitischen Auftrag nachzukommen und dem Grazer Publikum ein voll ausgeprägtes literarisches Jahresprogramm bieten zu können. € 672.000,- beträgt die Förderung aus dem laufenden Jahr 2024. Für die folgende Vertragsdauer 2025-2029 soll die Basisförderung vom Referenzbetrag der € 600.000,- mit 6 % valorisiert werden, was eine jährliche Förderung von € 636.000,- ergibt.

Der bestehende Betreiber:innenvertrag über die inhaltliche Konzeption zur Führung des Literaturhauses der Stadt Graz mit der Karl-Franzens-Universität, der einen integrierenden Bestandteil bildet, soll bis auf die Formulierung der kulturpolitischen Ziele zu denselben Bedingungen (vorbehaltlich Budgetbeschluss 2027-2029) bis 31.12.2029 verlängert werden.

Im Betreiber:innenvertrag ist der Arbeit des Literaturhauses Graz ein kulturpolitischer Auftrag mitgegeben. In zwei universitätsinternen Evaluierungen (aus den Jahren 2017 und 2022), die ebenfalls in diesem Vertrag festgelegt sind und in denen das Kulturamt der Stadt Graz Parteienstellung hatte, wurde dem Literaturhaus bestätigt, dass dieser Auftrag in vollem Umfang erfüllt wird und die Führung des Literaturhauses auch ansonsten in höchstem Maß erfolgreich ist. Auf der Grundlage neuer Entwicklungen und Herausforderungen im Literaturbetrieb und in den ihn umgebenden kulturellen Feldern wurden im Betreiber:innenvertrag die kulturpolitischen Ziele neu formuliert.

Die Finanzierung in Höhe von € 636.000,- p.a. für die Betreibung des Literaturhausbetriebes (Personal- und Sachkosten) soll über die Anordnungsbefugnis des Kulturamtes, die Rückmietung in Höhe von € 21.780,- p.a. über die Anordnungsbefugnis der Abteilung für Immobilien erfolgen.

Der bestehende Untermietvertrag soll zu den bisherigen Konditionen bis maximal 31.12.2029 verlängert werden. Der Pauschalmietzins beträgt derzeit wertgesichert € 6.307,99 und wird ohne Umsatzsteuer verrechnet.

Die Auszahlung der monatlichen Raten für die Führung des Betriebes des Literaturhauses soll am Ersten jeden Monats im Vorhinein erfolgen.

Die Richtlinie für Förderungen lt. GRB vom 11.4.2019 soll für die Verwendungskontrolle dieser Förderung mit Ausnahme der Evaluierung, die im Betreiber:innenvertrag gesondert geregelt ist, zur Anwendung kommen.

2. Projektgenehmigung in Höhe von € 1.272.000 für die Jahre 2025-2026 vorbehaltlich Budgetbeschluss

Zur Finanzierung der Betreibung des Literaturhauses für die Jahre 2025 bis einschließlich 2026 wird die Gesamtsumme von € 1.272.000,- beantragt. Der Finanzmittelbedarf von jährlich € 636.000,- für die Jahre 2025 bis einschließlich 2026 soll in das Doppelbudget 2025-2026 aufgenommen werden und wird aus dem LCF finanziert.

3. Verwendungszusage 2027-2029 vorbehaltlich Budgetbeschluss

Der Finanzmittelbedarf von jährlich € 636.000,- für die Jahre 2027 bis einschließlich 2029 soll vorbehaltlich Budgetbeschluss in die mittelfristige Finanzplanung aufgenommen werden und wird aus dem LCF finanziert.

Der Ausschuss für Kultur und Wissenschaft sowie der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien stellen daher gemäß § 8 der Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz vom 11.4.2019 bzw. gemäß § 95 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967, in der geltenden Fassung, den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Der beigelegte Betreiber:innenvertrag über die inhaltliche Konzeption zur Förderung des Literaturhauses der Stadt Graz mit einer jährlichen Finanzierungsvereinbarung in Höhe von € 636.000,- für die Jahre 2025 bis 2029 (vorbehaltlich Budgetbeschluss 2027-2029) genehmigt. Die Auszahlung erfolgt monatlich in gleich hohen Raten. Der Untermietvertrag mit der Karl-Franzens-Universität wird für den Zeitraum 1.1.2025 bis 31.12.2026 zu den bisherigen Konditionen verlängert. Die weitere Verlängerung von 1.1.2027 bis 31.12.2029 erfolgt vorbehaltlich des oben angeführten Budgetbeschlusses. Der Pauschalzins beträgt derzeit € 6.307,99. Die vereinbarte Wertsicherung mit

dem VPI wird weiterberechnet. Die Rückmietung des Veranstaltungsbereichs für 60 Tage zu einem Entgelt von € 21.780 wird fortgeführt. Die Veranstaltungstage werden vom Kulturamt bespielt bzw. vergeben.

2. Die Projektgenehmigung wird vorbehaltlich Budgetbeschluss erteilt, der sich ab dem Jahr 2025 ergebende Finanzmittelbedarf für die Rückmietung in Höhe von € 21.780,- (AOB A8/4) sowie für die Betriebsführung inkl. Personal-, Sach- und Investitionskosten in Höhe von jährlich € 636.000,- (AOB A16) sind für die Jahre 2025 bis 2026 in das Doppelbudget 2025-2026 aufzunehmen und aus dem LCF finanziert.
3. Der sich ab dem Jahr 2027 ergebende Finanzmittelbedarf von jährlich € 636.000,- für die Jahre 2027 bis einschließlich 2029 soll vorbehaltlich Budgetbeschluss in die mittelfristige Finanzplanung aufgenommen werden und wird aus dem LCF finanziert.

Beilagen:

Betreiber:innenvertrag

Nachtrag zum Untermietvertrag

Der Bearbeiter Der Mag. Abt. 16 Markus Ebner, MA elektronisch unterschrieben		Der Abteilungsleiter Der Mag. Abt. 16 Michael A. Grossmann elektronisch unterschrieben
Die Bearbeiterin Mag. ^a Anna König elektronisch unterschrieben		Die Abteilungsleiterin Mag. ^a Heike Wolf-Nikodem- Eichenhardt elektronisch unterschrieben
Die Bearbeiterin der Mag. Abt. 8 Claudia Buritsch, BSc MSC elektronisch unterschrieben		Der Finanzdirektor: Mag. Johannes Müller elektronisch unterschrieben
Der Kultur- und Wissenschaftsreferent Dr. Günter Riegler elektronisch unterschrieben		Der Finanzreferent Stadtrat Manfred Eber elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft am 12.11......2024.

Der/die SchriftführerIn:

Elisabeth Haslinger

Der/die Vorsitzende:

Majid-Jahor Adisenzade

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien am

11.11......2024.

Der/die SchriftführerIn:

Jamnik

Der/die Vorsitzende:

Adisenzade

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>14.11.2024</u>	Der/die Schriftführerin:	

Nachtrag

zum Untermietvertrag vom 1.8.2003 bzw. 4.3.2004, zu den Nachträgen vom 4.9.2007, vom 15.11.2012, vom 18.12.2014 und vom 9.9.2020 für den Mietgegenstand auf der Liegenschaft Elisabethstraße 30/Beethovenstraße:

Zwischen der Stadt Graz, p. A. A 8/4 - Abteilung für Immobilien, Tummelplatz, 8010 Graz, als Vermieterin einerseits und der Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz, als Untermieterin andererseits, besteht ein aufrechter bis 31.12.2019 befristeter Untermietvertrag für Räumlichkeiten im Gebäude Liegenschaft Elisabethstraße 30/Beethovenstraße, 8010 Graz.

1.

Die Vertragsparteien kommen überein, den schriftlich bis 31.12.2024 befristeten Untermietvertrag für den Zeitraum 1.1.2025 bis 31.12.2026 zu den bisherigen Konditionen verlängert.

Der Untermietvertrag endet daher am 31.12.2026 ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2.

Der vertraglich vereinbarte Untermietzins beträgt derzeit aufgrund der vereinbarten Wertsicherung € 6.307,99 und wird ohne Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Die jährliche Wertsicherung wird vom neuen Untermietzins wie im Untermietvertrag vom 1.8.2003 bzw. 4.3.2004 vereinbart, mit dem Ausgangswert Oktober 2018, weiterberechnet.

3.

Die Wirksamkeit dieses Nachtrages tritt mit der Unterfertigung durch die Vertragspartner ein.

4.

Sämtliche mit der Vergebung dieses Mietvertrages verbundenen Steuern, Abgaben und Gebühren werden je zur Hälfte von der Untermieterin und von der Vermieterin getragen.

5.

Der Nachtrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet. Eine erhält die Untermieterin, eine die Vermieterin.

Graz, am

Für die Stadt Graz als Vermieterin:

Gefertigt aufgrund des Gemeinderats-
beschlusses vom

GZ: A 8/4 - 25555/2012-72

A 16 – 2184/2003/686

A 8 – 115740/2023-69

Die Bürgermeisterin:

Für die Karl-Franzens-Universität:

.....

Elke Kahr

.....

Gebühr gem. § 33 TP 5 GebG: € 3.784,79

Datum: _____

f.d.R.d.A. _____

	Signiert von	Ebner Markus
	Zertifikat	CN=Ebner Markus,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-10-28T14:59:54+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Grossmann Michael A.
	Zertifikat	CN=Grossmann Michael A.,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-10-28T16:51:52+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	König Anna
	Zertifikat	CN=König Anna,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-10-29T07:03:26+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Wolf-Nikodem-Eichenhardt Heike
	Zertifikat	CN=Wolf-Nikodem-Eichenhardt Heike,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-10-29T13:24:01+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Buritsch Claudia
	Zertifikat	CN=Buritsch Claudia,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-10-29T18:38:29+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Gessl Sandra
	Zertifikat	CN=Gessl Sandra,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-10-29T19:20:07+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Müller Johannes
	Zertifikat	CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-10-30T10:56:34+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-10-31T13:23:05+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-11-04T08:37:48+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Die Landeshauptstadt Graz, vertreten durch die Bürgermeisterin, als Auftraggeberin und die Karl-Franzens-Universität Graz, vertreten durch den Rektor, als Auftragnehmerin schließen über die Führung des

Literaturhauses der Stadt Graz

nachstehenden

Betreiber:innenvertrag

Präambel

Im Bewusstsein, dass die einzigartige Verknüpfung zwischen universitärer Lehre und Forschung in den Literaturwissenschaften mit einer Bühne für literaturinteressierte Bürger:innen eine besondere Bereicherung für die Kulturstadt Graz gleichermaßen wie für die Universität darstellt, beabsichtigen daher die Stadt Graz und die Karl-Franzens-Universität Graz die Fortsetzung ihrer Kooperation im Rahmen des Literaturhauses. Die Karl-Franzens-Universität Graz leistet durch ihr Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung einen bedeutenden Beitrag zur Erforschung und Präsentation literarischen Schaffens insbesondere der Stadt Graz und der gesamten Steiermark. Das Literaturhaus Graz soll unter anderem dieses universitäre Wissen den Kulturinteressierten an einem konkreten Ort innerhalb der Kulturlandschaft Graz zugänglich machen. Mit Blick auf diese Synergien treffen die Vertragsparteien nachstehende Vereinbarungen:

§ 1

Die Stadt Graz erteilt und die Karl-Franzens-Universität Graz für ihr Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung übernimmt den Auftrag, das Literaturhaus ganzjährig zu führen und zu betreiben, soweit nachfolgend keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.

Die Karl-Franzens-Universität Graz hat das Literaturhaus mit der Sorgfalt eines/r ordentlichen Geschäftsmannes/frau nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen und hat dabei insbesondere auf Synergien, die sich mit dem Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung, welches seine Institutsräumlichkeiten im Literaturhaus unterhält, ergeben könnten, Bedacht zu nehmen.

Zugleich mit dem Abschluss des in der Präambel erwähnten und diesem Vertrag als Anlage beigefügten Untermietvertrages überträgt die Stadt Graz die Verwaltung und Betriebsführung des Literaturhauses ab -Vertragswirksamkeit- an die Karl-Franzens-Universität Graz.

§ 2

Es ist gemeinsames Verständnis der Vertragsparteien, wissenschaftliches Know-how der Karl-Franzens-Universität Graz im Sinne hoher Fachkompetenz in Sachen Literatur für die Programmplanung und –realisierung im Rahmen des Literaturhauses nutzbar zu machen. Durch die Kooperation zwischen Karl-Franzens-Universität Graz und der Stadt Graz sollen mittels der Vernetzung zwischen Literaturhaus Graz und dem Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung der Karl–Franzens-Universität Graz Synergien zwischen Literaturforschung, Literaturdokumentation, universitärer Lehre sowie literaturbezogener Veranstaltungstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit hergestellt und für die Kulturlandschaft Graz produktiv genutzt werden.

Herr Universitätsprofessor Dr. Klaus Kastberger, der für die Leitung des Franz-Nabl-Institutes einen Arbeitsvertrag für eine § 98 Professur hat und diese Aufgabe in Verbindung mit der Literaturhausleitung durchführen soll, ist mit den zur Führung des Literaturhauses im Sinne dieses Vertrages mit den erforderlichen Vollmachten, insbesondere jener nach § 28 des Universitätsgesetzes 2002 auszustatten. Für die Führung des Literaturhauses hat die Karl-Franzens-Universität den Arbeitsvertrag mit einer reduzierten Lehrverpflichtung verfasst, im Gegenzug hat die Universität das Recht, anteilige Lohnkosten bis zu € 30.000,- p.a. für die Literaturhausleitung zu verrechnen.

Im Einzelnen umfasst die Literaturhausleitung folgende Aufgabenbereiche:

I. Wissenschaftlicher Bereich

- Wissenschaftliche Beratung und wissenschaftliche Betreuung der dem Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung überantworteten Sammlungen und Dokumentationen sowie deren öffentliche Präsentation im Rahmen des Literaturhauses
- Erstellung von Dokumentationen und Publikationen
- Durchführung von Feldforschungen zur Vorbereitung und Fundierung von Veranstaltungen und Veranstaltungsschwerpunkten
- Organisation und Leitung literaturwissenschaftlicher und literarischer Arbeitsgruppen

Diese Tätigkeiten sollen das Literaturgeschehen der Stadt Graz bzw. des Landes Steiermark in seinen nationalen und internationalen Zusammenhängen berücksichtigen helfen.

II. Kulturpolitische Schwerpunkte

- Angebot eines literarischen Jahresprogramms steirischer, österreichischer und internationaler Autor:innen in unterschiedlichen Veranstaltungsformaten nach den Grundsätzen Qualität, Vielfalt, Offenheit und Gegenwartsbezug.
- Programmorientierung an den Interessen des literarischen Publikums und den Bedürfnissen der künstlerischen Öffentlichkeit der Stadt mit einer entsprechenden Kooperationstätigkeit und Setzung geeigneter thematischer Schwerpunkte.

Spezifische Programmangebote für Kinder und Jugendliche. Schaffung spezieller Veranstaltungs-formate und Umsetzungsformen auch im digitalen Raum.

- Schwerpunkte im diskursiven Bereich: Neben klassischen Lesungen soll das Programm des Literaturhauses Gespräche, Vorträge, Diskussionen, Performances und alle gegenwärtigen Formen der Vermittlung und Reflexion von Literatur umfassen. Nicht allein die aktuelle, sondern auch die historische Vielfalt des literarischen Schaffens und seine Relevanz für die Gegenwart sollen gezeigt werden.
- Nutzung moderner Marketingstrategien inklusive neuer sozialer und elektronischer Medien zur Bekanntmachung des Hauses und seines Programms im regionalen Umfeld und über die Stadt hinaus zur weiteren Festigung des Rufes, den Graz seit Jahrzehnten als einer der führenden Orte der deutschsprachigen Gegenwartsliteratur hat.
- Synchronisation des Veranstaltungsprogramms des Literaturhauses mit den Forschungstätigkeiten des Franz-Nabl-Instituts und mit dem Lehrangebot der Germanistik unter aktiver Miteinbeziehung von Studierenden und Förderung von Entwicklungschancen des wissenschaftlichen Nachwuchses.

III. Öffentlichkeitsarbeit

unter Einbeziehung der Marken und Logos „Stadt Graz“ sowie des Logos der Karl-Franzens-Universität Graz

- a. Durchführung von Veranstaltungen insbesondere literarischer und literaturvermittelnder Art
- b. Gestaltung von einschlägigen Ausstellungen und wissenschaftlich-kulturellen Veranstaltungen (interdisziplinär)

IV. Berichte

Die Universität verpflichtet sich, bis zu zweimal jährlich, jedenfalls einmal bis spätestens fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, dem Gemeinderätlichen Ausschuss für Kultur und Wissenschaft der Stadt Graz, einen Bericht vorzulegen und damit verbunden die programmatischen Leitlinien des laufenden Berichtsjahres vorzustellen. Dieser Bericht wird von dem/der Projektleiter:in erstattet und enthält die programmatischen Leitlinien, den Budgetbeschluss, Jahresabschluss, Halbjahresberichte und außerordentliche Aufwendungen, weiters auch die Darstellung des jeweils aktuellen Organigramms. Die Universität ist zur Mitwirkung berechtigt.

V. Evaluation

Einmal während der maximalen Vertragsdauer ist von der Karl-Franzens-Universität Graz rechtzeitig vor der Vertragsverlängerung ein externes fachliches Evaluierungsgutachten beizubringen. Der/die Projektleiterin schlägt der Stadt Graz drei geeignete Institutionen vor, der/die Kulturreferent:in entscheidet, wer die Evaluation vorzunehmen hat.

Generell ist bei den angeführten Tätigkeiten nach Möglichkeit eine Verbindung zwischen Wissenschaft und Praxis herzustellen und eine Veranstaltungsdichte anzustreben, die als regelmäßiges und kontinuierliches Angebot wahrgenommen werden kann.

Die Planung und Durchführung der Programme obliegt der Literaturhausleitung.

Fremdveranstaltungen, das heißt Veranstaltungen, die weder vom Literaturhaus Graz geplant noch durchgeführt werden, sind inhaltlich durch die Leitung des Literaturhauses abzustimmen und werden über Zustimmung des/der mit dem Kultur- und Wissenschaftsreferent:in der Stadt Graz (operative Durchführung Magistratsabteilung 16 – Kulturamt) im Ausmaß von maximal 60 Tagen p.a. vergeben (s. § 6).

§ 3

Die gesamte Betriebsführung einschließlich sämtlicher Vermietungen, Verpachtungen sowie der Abschluss aller Dienst- und Werkverträge etc. erfolgt eigenverantwortlich durch die Karl-Franzens-Universität Graz.

Die Verrechnung und Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben für den Betrieb des Literaturhauses hat gesondert durch die Karl-Franzens-Universität Graz zu erfolgen.

Die aus dieser Sonderverwaltung bzw. Vermietung erfolgten Einnahmen jedweder Art sind zweckgewidmet für die Betriebsführung des Literaturhauses zu verwenden.

Die Karl-Franzens-Universität errichtet und führt für den Betrieb des Literaturhauses eine eigene Kostenstelle. Die Umsatzerlöse, sonstigen Erträge sowie die mit dem Betrieb zusammenhängenden Kosten (exkl. Miete an die Stadt Graz) werden auf dieser separaten Kostenstelle erfasst und jährlich abgerechnet.

Weiters verpflichtet sich die Karl-Franzens-Universität Graz zur Erstellung eines Wirtschaftsplanes für den Betrieb des Literaturhauses für das jeweilige Folgejahr, der der Stadt Graz vor Auszahlung der ersten Rate des jeweiligen Jahres zur Kenntnis zu bringen ist (s. § 2, IV.).

Die Stadt Graz kann verlangen, dass die Karl-Franzens-Universität Graz nach Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens unter Berücksichtigung des Bestbieterprinzips eine/n Wirtschaftstreuhand:in beauftragt, der/die die betriebswirtschaftliche Ordnungsmäßigkeit der Bebuchung der für den Betrieb des Literaturhauses zu führenden Kostenstelle zu prüfen hat. Stattdessen kann die Stadt Graz eine Prüfung des Betriebes des Literaturhauses durch den

Stadtrechnungshof beauftragen. Die Kosten einer solchen Prüfung durch eine/n Wirtschaftstreuhand:in oder durch den Stadtrechnungshof sind aus dem Budget des Literaturhauses zu tragen.

Zum Zwecke der Kontrolle sind einem/r solchen seitens der Stadt Graz namhaft gemachten Wirtschaftstreuhand:in seitens der Karl-Franzens-Universität Graz dieser/m Wirtschaftstreuhand:in oder dem Stadtrechnungshof sämtliche bezughabenden Belege vorzulegen. Für die Geschäftsführung gilt im Übrigen die vom Gemeinderat der Stadt Graz beschlossene Förderrichtlinie.

Das jährliche Abrechnungsergebnis der Kostenstelle samt Wirtschaftsplan sowie allenfalls samt einer Stellungnahme eines/r von der Stadt Graz im Sinne dieser Vereinbarung beauftragten Wirtschaftstreuhanders/in wird der Stadt Graz jeweils bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres übermittelt.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Miete, welche die Karl-Franzens-Universität Graz für den universitären Bereich des Franz-Nabl-Instituts für Literaturforschung an die Stadt Graz für die Anmietung der Räumlichkeiten im Literaturhaus zu entrichten hat, keinesfalls auf der für das Literaturhaus zu führenden Kostenstelle zu erfassen ist und daher seitens der Stadt Graz auch keinesfalls refundiert werden wird.

§ 4

Die Stadt Graz gewährt der Karl-Franzens-Universität Graz ein Zwölftel des jährlichen Zuschusses von € 636.000,- für den Betrieb des Literaturhauses als Globalbudget, jeweils zu Beginn eines Kalendermonats in gleich hohen Monatsraten. Die Finanzierung für die Jahre 2025-2026 sowie die Verwendungszusage für die Jahre 2027-2029 wurden vorbehaltlich des Budgetbeschlusses der Stadt Graz am 14.11.2024 genehmigt.

Die Stadt ersetzte bislang den Personalaufwand für die Verwaltung des Literaturhauses im Ausmaß von drei Dienstposten (vollbeschäftigte Fachmitarbeiter:innen) zuzüglich der Nebentätigkeiten der im Bundesdienst stehenden Personen (Leitung und Sekretariat/Budgetverwaltung), der Tätigkeiten eines/r Haustechnikers/in und einer Schreibkraft sowie ein gesondert ausgewiesenes Programmbudget. Nach budgetären Möglichkeiten können aus dem Programmbudget auch literarische Vor- und Nachlässe aus dem Bereich der steirischen und österreichischen Literatur angekauft werden.

Die im Betrieb des Literaturhauses tätigen Mitarbeiter:innen stehen in einem Beamten- bzw. Dienstverhältnis zum Bund bzw. zur Karl-Franzens-Universität Graz, welche wiederum zu einer jährlichen Anpassung der Gehälter der Bediensteten verpflichtet ist. Es wird jedoch festgehalten, dass aufgrund der rechtlichen Verpflichtungen der Karl-Franzens-Universität Graz zur Gehaltsanpassung ihrer im Literaturhaus tätigen Mitarbeiter:innen dies bei konstantem Zuschuss seitens der Stadt Graz ohne zusätzliche Mittel der Stadt Graz zu kompensieren ist.

Die Überschüsse aus den jährlichen Globalbudgets können in die nächsten Jahresbudgets übertragen werden und dienen zur Vorsorge für Instandhaltungen, Investitionen und Sachaufwände bzw. Verschiebungen zwischen Personal- und Sachbudgets. Ein allfälliger Überschuss nach Ende der maximalen Laufzeit ist an die Stadt Graz zurückzuzahlen.

Davon unberührt bleiben die Aufwendungen der Karl-Franzens-Universität Graz für ihr Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung, die diese im Art. II Z. 1 und Z. 2 des modifizierten Errichtungsvertrages des Franz-Nabl-Institutes für Literaturforschung vom 03.03.1998 angeführten Aufgaben aus Mitteln des „Bundes“ und des „Landes Steiermark“ zu bedecken hat.

Die Verwaltung sämtlicher Zuwendungen seitens der Stadt Graz für den Betrieb des Literaturhauses obliegt der Karl-Franzens-Universität Graz, die zu diesem Zwecke den/die Leiter:in des Literaturhauses entsprechend bevollmächtigen wird. Der dafür erforderliche Mehraufwand für die Karl-Franzens-Universität Graz gilt mit dem oben angeführten globalen Zuschuss seitens der Stadt Graz als abgegolten.

§ 5

Als Ansprechpartnerin für die Karl-Franzens-Universität Graz fungiert in operativen Bereichen die Magistratsabteilung 16 – Kulturamt. Als Ansprechpartnerin für die Stadt Graz fungiert die von der Karl-Franzens-Universität Graz beauftragte und entsprechend bevollmächtigte Leitung des Literaturhauses.

§ 6

Es wird auch weiterhin vereinbart, dass die Stadt Graz das Literaturhaus für die Dauer von sechzig Tagen eines jeden Jahres zur Durchführung von Veranstaltungen rückmietet (s. § 2). Die Termine der jeweiligen Rückvermietung sind der Leitung des Literaturhauses so zeitgerecht mitzuteilen, dass es möglich ist, eine mittelfristige Planung für den Betrieb vorzunehmen und die inhaltliche Abstimmung zeitgerecht zu prüfen. Festgehalten wird weiters, dass die Stadt Graz die für den Zeitraum der tatsächlichen Rückmietetung von der Karl-Franzens-Universität Graz geleisteten Mietzinszahlungen refundiert, wobei dieser Betrag dem Budget der Karl-Franzens-Universität Graz zufließt.

§ 7

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von maximal fünf Jahren befristet abgeschlossen und ist grundsätzlich verlängerbar. Die Vertragsparteien kommen daher überein, spätestens ein Jahr vor Vertragsablauf in Verhandlungen über eine entsprechende Vertragsverlängerung einzutreten.

Der gegenständliche Vertrag endet jedenfalls nach maximal fünf Jahren durch Ablauf der Zeit, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Beide Vertragsparteien sind jedoch zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, sofern schwerwiegende Gründe der Erfüllung des Vertrages entgegenstehen. Derartige Gründe stellen insbesondere dar:

Zahlungsverzug der Auftraggeberin;

Verlust des Mietobjektes ohne rasche Bereitstellung eines Ersatz-Mietobjektes;

Weigerung der Auftragnehmerin, der Auftraggeberin Einsicht in die Buchhaltung zu gewähren.

Insoweit der in der Präambel erwähnte und diesem Vertrag als Anlage beigeschlossene Untermietvertrag über das „Literaturhaus“ von einem der beiden Vertragspartner:innen aufgekündigt wird bzw. aus sonstigen Gründen aufgelöst wird, gilt dieser Vertrag mit Beendigung des Mietverhältnisses automatisch als erloschen, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

§ 8

Sobald der Auftragnehmerin Umstände bekannt werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen könnten, hat sie die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich über diese Umstände zu informieren.

§ 9

Alle aus dem gegenständlichen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden; von jeder Vertragspartnerin wird hierzu ein/e Schiedsrichter:in bestellt.

Diese von den Vertragsparteien bestellten Schiedsrichter:innen haben schließlich eine/n Dritte/n als Obmann/frau zu wählen. Sollten sich die von den Vertragsparteien bestellten Schiedsrichter:innen nicht längstens binnen eines Monats auf eine/n Schiedsrichter:in als Obmann/frau einigen können, so hat der Präsident/die Präsidentin des Oberlandesgerichtes Graz auf Antrag der Parteien eine/n solche/n zu benennen. Die aus dem Schiedsverfahren entstehenden Kosten werden von den Vertragspartner:innen je zur Hälfte getragen.

§ 10

Verbindlich für beide Vertragsparteien ist nur, was schriftlich vereinbart wurde. Auch Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Erfordernis der Schriftform.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen hergestellt, von denen jeweils eine bei jeder Vertragspartnerin verbleibt.

§ 11

Allfällige Kosten und Gebühren aus diesem Vertrag trägt die Stadt Graz.

Graz, am.....

Für die Stadt Graz:

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.11.2024

A 16 – 002184/2003/0686

A 16 – 2184/2003/308

A 8 – 115740/2023/69

Die Bürgermeisterin:

Der Gemeinderat/die Gemeinderätin:

Der Gemeinderat/die Gemeinderätin:

Für die Karl-Franzens-Universität: